Schweizerische Interessengemeinschaft Elektrosmog-Betroffener

117. Rundbrief

3. Quartal 2021

Liebe Leserinnen und Leser

Die Mobilfunkhaftungsinitative ist knapp gescheitert. Ein Schuss vor den Bug der Schweizer Mobilfunkbetreiber und ihren Helfern auf den Bundesämtern waren die 92’000 gültigen Unterschriften trotzdem. Man stelle sich vor, wie das herausgekommen wäre, wenn nicht während der ganzen Sammelfrist Coronaregeln gegolten hätten, oder wenn den Initianten fünf Millionen Franken zur Verfügung gestanden wären, wie jeweils den grossen politischen oder wirtschaftslastigen Initiativkomitees.

Ist die erste «Initiative für einen gesundheitsverträglichen und stromsparenden Mobilfunk» noch mit 30’600 gültigen Unterschriften gescheitert, waren es bei der zweiten Initiative mit 92’000 Unterschriften bereits dreimal mehr. Ergo müsste nach dem mathematisch-logarithmischen Steigerungsgesetz die nächste Initiative – und diese kommt so sicher wie der nächste Winter – problemlos 276’000 Unterschriften zusammenbringen. Diese Strasse ist noch lange nicht zu Ende!

Dem kleinen Grüppchen von Initiantinnen und Initianten sind wir unseren herzlichen Dank schuldig.

Euer Hans-U. Jakob
aus Schwarzenburg
Präsident Gigaherz.ch

INHALT

5G: Der Kampf der Giganten ist losgegangen
Mobilfunkbetreiber gegen BPUK..... Seite 3

5G: Mustereinsprachetext auf Gigaherz.ch
Auf den neuesten Stand gebracht ..... Seite 4

5G: Nebenkriegsschauplätze I
Verleumdung der Mobilfunkgegener auf SRF .....Seite 8

5G: Nebenkriegsschauplätze II
Propaganda von kantonale Umweltbeamten ..... Seite 11

Nobelpreis für Bundesrichter Müller
Er löst die Energieprobleme der Schweiz auf einen Schlag..... Seite 15

5G: Grenzwertige Interpretation
des BERENIS-Sondernewsletters..... Seite 20

5G: Fantaschtisches aus dem BAKOM
Kritik an der Pressemitteilung vom 19.8.2021.....Seite 24

5G: Brief an 2200 Schweizer Gemeinden
Was Swisscom und Co. kann, können wir schon lange..... Seite 30

5G: Gutachterkrieg ohne Ende
Kein Konsens gefunden - Arbeitsgruppe gegründet .....Seite 31

Verein Gigaherz.ch..... Seite 36

5G: Der Kampf der Giganten ist losgegangen

Die angemieteten Schriftgelehrten der Mobilfunkbetreiber und diejenigen der Kantonalen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren (BPUK) hauen sich gegenseitig 100-seitige Rechtsgutachten um die Ohren.

von Hans-U. Jakob, Gigaherz.ch, Schwarzenburg 8. Juli 2021

Die Mobilfunker haben dazu eine Teilhaberin der teuersten Zürcher Anwaltskanzlei mit einem Stundenlohn, welcher etwa dem Monatslohn einer Putzfrau entspricht, angeheuert. Und die Bau- und Umweltdirektoren haben sich zwei Professoren des Instituts für Schweizerisches und Internationales Baurecht in Freiburg (CH) geschnappt.

Während die Zürcher Professorin das Trickli mit der perfid versteckten Erhöhung der Strahlungsgrenzwerte von 5 auf 20 Volt pro Meter und noch Schlimmeres auf über 80 Seiten für rechtens erklärt, schreiben die Freiburger Professoren das pure Gegenteil davon.

Über Letzteres können wir uns freuen, denn die kantonalen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren (BPUK) wollen auf Grund des von ihnen in Auftrag gegebenen Gutachtens bis auf Weiteres den Reduktionsfaktor, sprich das Bubentrickli des Bundesamtes für Umwelt zur versteckten Lockerung der Grenzwerte nicht umsetzen und auch keine Baubewilligungen im Bagatellverfahren mehr zulassen.

Was ist da auf einmal los? Das wollen sie uns Ende September oder spätestens Anfangs Oktober noch genauer erklären, s.a. Seite 30.

Die Zürcher Professorin ruft alle Götter der WHO mitsamt den Heiligen der ICNIRP bis zu Sankt Repacholli an, derweil holen sich die Freiburger Professoren Unterstützung in sämtlichen Kantonalen Baugesetzen und Kantonsverfassungen bis auf das Jahr 1848 zurück.

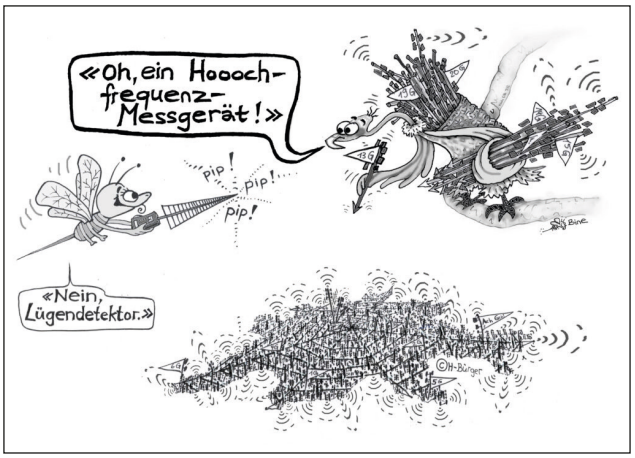

Die passende Karikatur von Sabine Bryner.

5G: Neuer Muster-Einsprachetext auf Gigaherz.ch

Die Sommerpause während den Gerichtsferien wurde von uns dazu benutzt, den Muster-Einsprachetext gegen Mobilfunksendeanlagen auf unserer Internetseite auf den neuesten Stand zu bringen.

von Hans-U. Jakob, Gigaherz.ch, Schwarzenburg 2. August 2021

In der ersten Hälfte befinden sich Hinweise allgemeiner Art, die zweite Hälfte enthält einen rundum erneuerten Muster-Einsprachetext.

Da keine Mobilfunksendeanlage identisch mit einer anderen ist, wäre es sinnvoll, in diesem Text die technischen Parameter zusammen mit einer funktechnisch versierten Person zu vervollständigen. Die Mustereinsprache kann dazu als Leitfaden dienen. Wenn es eilt, oder wenn innert nützlicher Frist keine funktechnische Hilfe zur Verfügung steht, kann diese auch unverändert eingereicht werden. Wichtig in einer Ersteinsprache ist, dass alle im Mustereinsprachetext angeführten Punkte (A-H) beanstandet werden. Fehlende Details können in einem zweiten Schriftwechsel, welcher von der Behörde in jedem Fall angeordnet wird, immer noch ausgebügelt werden.

Funktechnisch versierte Personen finden Sie bei www.gigaherz.ch, bei schutz-vor-strahlung.ch und bei www.buergerwelle-schweiz.org.

Gesundheitsargumente sind wieder an erste Stelle gerückt

Bislang ist das Gesundheitsargument von Bundesgericht, Kantonsgerichten, Bundesrat und Bundesämtern stets mit dem Argument abgewürgt worden, gesundheitliche Vorsorge habe sich beim Mobilfunk nicht nach medizinischen Erkenntnissen zu richten, sondern nach wirtschaftlicher Tragbarkeit und technischer Machbarkeit und in der Schweiz hätten wir ohnehin 10mal strengere Grenzwerte als im europäischen Umland. Somit sei der Vorsorgeauftrag gemäss dem Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) Art. 11-15 längstens eingehalten.

Seit Januar 2021 hat sich die Rechtslage in dieser Hinsicht vollständig geändert. Die Arbeitsgruppe BERENIS, welche den Bundesrat in Sachen nichtionisierender Strahlung

berät, hat an diesem Datum einen alarmierenden Sonder-Newsletters mit folgender Schlussfolgerung herausgegeben: «*Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Mehrzahl der Tierstudien und mehr als die Hälfte der Zellstudien Hinweise auf vermehrten oxidativen Stress durch HF-EMF und NF-MF gibt. Dies beruht auf Beobachtungen bei einer Vielzahl von Zelltypen, Expositionszeiten und Dosierungen (SAR oder Feldstärken), auch im Bereich der Anlagegrenzwerte.*»

HF-EMF bedeuten hochfrequente elektromagnetische Felder oder nichtionisierende Strahlung aus Mobilfunksendern. Nach dem BERENIS-Sondernewsletter zu schliessen sind sämtliche bisher erlassenen Bundesgerichtsurteile in Sachen Gesundheitsschädigung durch Mobilfunkstrahlung endgültig zu Makulatur verkommen. Was gar nicht mehr geduldet wird, ist die Mär von sogenannten ideellen, das heisst rein psychologischen Auswirkungen von Mobilfunksendern.

Der BERENIS-Sondernewsletter vom Januar 2021 ist ein Beweismittel und kann auf www.gigaherz.ch heruntergeladen werden.

In jedem Fall müssen die Tricks zur Umgehung der Grenzwerte bemängelt werden

Seit zwei Jahren verlangen die Mobilfunkbetreiber vom Bundesrat ultimativ die Lockerung des Anlage-Grenzwertes von heute 5 auf neu 20V/m, ansonsten die effiziente Nutzung der adaptiven 5G-Technologie nicht möglich sei.

Der Bundesrat lehnt zwar dieses Ansinnen aus politischen Gründen konsequent ab, gibt jedoch den Mobilfunkbetreibern mit zwei hinterlistigen Tricks die Möglichkeit trotzdem Sendeleistungen einzusetzen, welche dieser Forderung und noch einem Bisschen mehr entsprechen.

Trick Nummer 1 ist der Reduktionsfaktor: Anstatt wie bei bisherigen Antennen nur einen einzigen fixen Strahlungskegel in einen Kreissektor von 120° abzugeben, wird jetzt bei 5G gezielt auf alle in diesem Sektor befindlichen Endgeräte einzeln je ein dünner Strahlungskegel, ein sogenannter Beam, abgeschossen. Da pro Sektor nur 4-8 Beams zur Verfügung stehen, geschieht das in unzähligen Wiederholungen.

Nun wird behauptet, durch die im Millisekunden-Takt wild in einem 120°-Kreissektor herumtanzenden

Datenbeams würde die Gesamtbelastung im bestrahlten Sektor reduziert. Zwischen den einzelnen Beams gäbe es ja Strahlungs-Pausen und Lücken im Strahlungsbild. Deshalb dürfe die Sendeleistung im Standortdatenblatt je nach Anzahl der rotierenden Beams um Faktor 2.5 bis 10 tiefer als effektiv benötigt deklariert werden. Es seien ja nie alle Beams mit voller Leistung im Einsatz.

Bei über 1000 Endgeräten (Handys, PCs, Router usw.) in einem 120°-Kreissektor, die im Millisekunden-Takt, so viele wie möglich gleichzeitig, angeschossen werden, ist das natürlich ein schlechter Scherz. Bei Pausen von bloss einigen Millisekunden bleibt keine Ritze mehr im Dunkeln! Da ist rein nix mehr von Reduktion!

Trick Nummer 2 ist der 6-Minuten Mittelwert. Die mit Trick Nr. 1 ermittelten Spitzenwerte sollen noch über 6 Minuten gemittelt werden. Das ist in etwa derselbe Unfug wie wenn man eine 10 Sekunden lange Windböe von 250km/h auf eine mittlere Windgeschwindigkeit von 50km/h während 6 Minuten reduzieren wollte. Da liegt bereits der ganze Wald am Boden.

Damit ein solcher kurzzeitig auftretender Spitzenwert nicht auf das 1000-Fache ansteigen kann, was bei den von den Antennenherstellern angegebenen Leistungen möglich wäre, sollen die Mobilfunkbetreiber verpflichtet werden, in Eigenverantwortung sogenannte Leistungsbegrenzungen einzubauen. Diese sollen ein Ansteigen der innerhalb von 6-Minuten vorkommenden Spitzen über das 10-fache hinaus verhindern.

Alles in allem ergibt dies dann, falls die eigenverantwortliche Leistungsbegrenzung funktionieren wird, eine versteckte Erhöhung der heutigen Anlage- oder Vorsorge-Grenzwerte von 5 auf «nur» 16V/m. Das ist in V/m gerechnet das 3.2-fache. Was dann den Mobilfunkbetreibern 3.2^2 = 10mal stärkere Sender erlaubt. Lauthals gefordert haben sie zwar 16mal stärkere.

Was immer noch nicht funktioniert, ist das sogenannte Qualitätssicherungssysten, welches als Sicherheitssystem abgeblich dafür sorgt, dass die im Baugesuch deklarierten maximalen Sendeleistungen und maximalen Strahlungswerte nicht übersteuert werden können.

Da die Einstellungen zu sämtlichen Sendeparametern ausschliesslich in den Steuerzentralen der Mobilfunkbetreiber mittels Fernüberwachung einsehbar sind, auf welche weder kantonale noch eidgenössische Vollzugsbehörden Zugriff haben, ist ein gesicherter Betrieb gar nicht möglich. Der im Bundesgerichtsurteil 1C_97/2018 – E8 vom 3. September 2019 geforderte ununterbrochene Datenfluss von der Antenne vor Ort bis in das kantonale Umweltamt bleibt unweigerlich in den Steuerzentralen der Mobilfunkbetreiber stecken. Was von da aus mittels 2-Monats-Meldeformular weitergegeben wird, bleibt völlig in der Eigenverantwortung der Betreiber und hat mit einem ununterbrochenen Datenfluss von der Antenne bis zum Amt für Umwelt erst recht nichts zu tun.

Bundesgerichtsurteil 1C_97/2018 – E8, vom 3. September 2019: «*Das BAFU wird aufgefordert, im Rahmen seiner Aufgaben, den Vollzug der NISV zu überwachen und die Vollzugsmassnahmen der Kantone zu koordinieren (vgl. E. 6.1 hievor), erneut eine schweizweite Kontrolle des ordnungsgemässen Funktionierens der QS-Systeme durchführen zu lassen oder zu koordinieren. Dies drängt sich auch deshalb auf, weil sich die letzte dieser Kontrollen in den Jahren 2010/2011 auf die computergesteuerten Parameter und die Angaben in den Datenbanken beschränkte und damals der Datenfluss bzw. die Datenübertragung von der realen Anlage in die QS-Datenbank nicht vor Ort überprüft wurde. Zur Prüfung dieser Datenübertragung sollten daher die nächsten Stichprobenkontrollen mit Kontrollen vor Ort an den Anlagen ergänzt werden, wie dies die Ecosens AG im Bericht zur Stichprobenkontrolle 2010/2011 empfiehlt*.»

Das BAFU ist dieser Aufforderung bis heute (2.8.2021) nicht nachgekommen. Es ist nicht einmal der geringste Ansatz eines Versuchs dazu erkennbar. Der Grund ist ein simpel einfacher. Was nicht vorhanden ist, lässt sich auch nicht überprüfen.

Auf unserer Webseite finden Sie weitere Informationen, Begründungen und Anleitungen zum Verfassen einer Einsprache gegen Baugesuche von Mobilfunkantennen:

www.gigaherz.ch/beratung/einsprachen

5G: Nebenkriegsschauplätze I

Der landesweite Widerstand gegen die Einführung des Mobilfunkstandards 5G wird zur Zeit von den Mobilfunkbetreibern und ihren Helfern in Medien und Behörden auf verschiedenen Nebenkriegsschauplätzen mit perfiden Methoden angegriffen. Ein beliebtes Mittel ist neben der Lächerlichmachung der Exponenten des Widerstandes auch deren Verleumdung.

von Hans-U. Jakob, Gigaherz.ch, Schwarzenburg 3. August 2021

Mobilfunkgegner sprengen Antennen

Seit Dezember des letzten Jahres tauchen immer wieder Medienberichte auf, wonach Mobilfunkgegner Antennen anzünden oder gar in die Luft sprengen würden. In der Verbreitung dieser Fake-News haben sich in der gedruckten Presse die preisgekrönten Starjournalisten Beat Glogger und Jon Mettler und im Schweizer Fernsehen ein Joel Baumann und ein Christian von Burg besonders hervorgetan. Letzterer nennt sich sogar Wissenschaftsjournalist.

Trotz schriftlicher Verwarnung

Nachdem durch schriftliche Verwarnung unsererseits die gedruckte Presse etwas vorsichtiger geworden ist, treibt es zur Zeit Schweizer Radio und Fernsehen (SRF) auf die Spitze. Ohne nur im Entferntesten im Besitz von irgendwelchen Beweismitteln zu sein und ohne dass die Poizei trotz drei Jahren intensiver Fahndung je einen Brandstifter oder Sprengstoffattentäter hätte präsentieren können, werden Mobilfunkkritiker weiterhin frischfröhlich als Kriminelle hingestellt. Das Ganze stinkt nach einer organisierten Hetzkampagne gegen Elektrosmogbetroffene und ihrer Schutzorganisationen. Zum Beispiel in folgenden Sendungen:

- «Schweiz Aktuell» TV-SRF1 vom 17.3.2021
- «Kopfvoran» Radio SRF vom 2.4.2021 mit Wiederholungen auf allen 3 Senderketten
- «Trend» Radio SRF2 vom 2.5.2021 mit Wiederholung am 16.7.2021
- «Kassensturz» TV SRF1 vom 25.5.2021

Die letzte dieser langen Reihe von Verunglimpfungen fand am 16. Juli

2021 in der Sendung «Trend» von SRF2 statt. Dies trotz zahlreichen Interventionen unsererseits mit eingeschriebenen Briefen und E-Mails an die Direktion SRF.

Strafanzeige wegen Verleumdung eingereicht

Präsident und Vorstandsmitglieder von Gigaherz haben nun endgültig die Nase voll. Sie haben die Direktion SRF bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Zürich wegen Verleumdung verklagt.

Wir warten gespannt auf die Reaktion der Staatsanwaltschaft Zürich auf unsere Strafanzeige.

Art. 174 des Schweizerischen Strafgesetzbuches stellt nämlich solches Verhalten unter Strafe. Das heisst, wer jemanden wider besseres Wissen bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt oder wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung wider besseres Wissen verbreitet, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis 3 Jahre oder Geldstrafe bestraft.

Brandstiftung oder Sprengstoff wurden nie nachgewiesen

Bereits die Tatsache, dass seit drei Jahren intensiver Fahndung nie ein Brandstifter oder Sprengstoffattentäter gefunden wurde, hätte SRF zur Erkenntnis bringen müssen, dass mit 99% Sicherheit andere Brandursachen im Spiel gewesen sind. Zumal Gigaherz.ch in mehreren Briefen und E-Mails die Verantwortlichen von SRF auf diese Möglichkeiten hingewiesen hat.

Als Brandursachen kommen nämlich weitaus mehr Ursachen in Frage, als sich ahnungslose Jornalisten oder Polizeisprecher vorstellen können. Zum Beispiel:

a) Ungenügende Sicherheitsabstände von Bauteilen der Antennenanlage zu den unter Hochspannung stehenden Anlageteilen, wenn die Antennenanlage auf einem Hochspannungsleitungsmast installiert wurde.

b) Vagabundierende Bahnrückströme auf den Abschirmungen der Hochfrequenzkabel, wenn sich eine Bahnlinie in der Nähe befindet. Das Abschirmungsgeflecht der HF-Kabel brennt wie Zunder, sobald dieses unter Fremdströme gerät.

c) Allgemein liederlich ausgeführte Installationsarbeiten, wie schlecht befestigte Kabel an den Antennengehäusen oder am Mast, welche sich im Wind bewegen und brechen oder durchscheuern.

d) Aufgeblähte Notstrom-Batterien, welche explosive Dämpfe in den Apparatecontainer entweichen lassen. Entweder nach Austausch der gealterten Notstrombatterien durch billige Chinaware oder durch Nichtanpassung der Einstellungen der Ladegeräte.

e) Witterungseinflüsse in den auf dem Mast, anstatt im Apparate-Container am Fuss des Mastes montierten Endverstärkern oder andern Elektronikkomponenten.

f) in die Apparatecontainer eindringendes Tropfwasser. Elektronik und Nässe führen unweigerlich zu kleineren oder grösseren Bränden.

Dies sind noch lange nicht alle Möglichkeiten. Mobilfunksendeanlagen muss man weder anzünden noch sprengen, sie brennen oder explodieren in Folge von gravierenden technischen Mängeln oder fehlerhafter Installationen ganz von selbst.

Planmässiger Rufmord bei 2 Millionen Zuhörenden

Der Verein Gigaherz.ch und dessen Partnerorganisationen resp. deren Mitglieder wurden indessen nicht nur bei einem oder bei wenigen Andern eines kriminellen Verhaltens verdächtigt, sondern, was weitaus schwerer wiegt, bei mindestens 2 Millionen Anderen, nämlich der ganzen Zuhörer- und Zuschauerschaft. Dem Ansehen unseres Vereins sowie der gesamten Schweizerischen Bewegung gegen die rücksichtslose Verstrahlung der Umwelt wurde planmässig, wiederholt, gewollt und gezielt ein grosser Schaden zugefügt.

Gigaherz.ch hat bewusst nicht den Weg einer Konzessionsbeschwerde gewählt, sondern denjenigen der Strafanzeige. Bei einer Konzessionsbeschwerde haben die Beschwerdeführenden bei den Verhandlungen nichts mehr zu sagen, sondern dürfen nur noch ohnmächtig zuhören, wie ein halbes Duzend Bundespolitiker über etwas diskutieren, wovon sie keine Ahnung haben oder, was oft noch frustrierender ist, keine Ahnung haben dürfen. Wer sich in deren Diskussion einmischt, wird kurzerhand vor die Tür gestellt.

5G: Nebenkriegsschauplätze II

Darf ein Beamter eines kantonalen Umweltamtes, resp. einer kantonalen Fachstelle für Immissionsschutz in seiner Freizeit als Referent und Alibi-Person an 5G-Propagandeveranstaltungen der Mobilfunkbetreiber auftreten und gleichzeitig für Gemeinde- und Kantonsverwaltungen Baugesuche begutachten, resp. verbindliche positive Amtsberichte verfassen? Das ist nur eine der Fragen, mit welcher sich das Bundesgericht demnächst befassen muss.

von Hans-U. Jakob, Gigaherz.ch, Schwarzenburg 4. August 2021

Das gehe gar nicht, sagen Fachleute der Mobilfunkkritiker, zumal an diesen Veranstaltungen, etwa auch Turnhallenpartys genannt, fachkundige Kritiker und Gegner des 5G-Ausbaus höchstens als am Rande geduldete Fragesteller unter den Zuschauern, aber niemals als gleichberechtigte Referenten mit derselben Infrastruktur (Mikrophon, Beamer und Leinwand) zugelassen werden.

Im Kanton Bern zum Beispiel war solches in der Vor-Corona-Zeit monatelang gängige Praxis. Mehr noch. Solch einseitige Orientierungsabende wurden meistens als Veranstaltungen des Gemeinderates auf den Kommunikationskanälen der Gemeinde angekündigt, im Hintergrund jedoch vom Mobilfunkbetreiber, welcher am Ort eine Antennenanlage zu bauen gedachte, angestossen, organisiert und gestaltet. Zudem wurden die Veranstaltungen in der Regel dermassen kurzfristig publiziert, dass allfälligen kritischen Geistern gar keine Zeit blieb, nach fachkundigen Gegenreferenten Ausschau zu halten.

Zweck der Veranstaltung: Es sollte ja niemand auf die Idee kommen, etwa noch den Rechtsweg zu beschreiten und Einsprache gegen dieses Bauprojekt zu erheben.

Zahlreiche Ausstandsbegehren gestellt

Aus diesen Gründen tauchten in den letzten Monaten in den Einsprachen gegen den Bau von Mobilfunksendeanlagen immer wieder Ausstandsbegehren gegen die Verfasser von Amtsberichten der kantonalen Umweltämter resp. deren

NIS-Fachstellen auf. Es wurde beantragt diese Berichte nicht mehr als neutrale Amtsberichte zu werten, sondern bestenfalls noch als unbewiesene Parteibehauptungen. Damit gerieten aber kommunale und kantonale Baubewilligungsinstanzen, die in der Regel von der Funktechnik so gut wie gar nichts verstehen und sich daher gewohnt waren, immer schön brav alles der kantonalen NIS-Fachstelle abzuschreiben, in arge Bedrängnis.

Ein durch und durch staatstreuer Gemeindefunktionär wollte es deshalb ganz genau wissen und verlangte, betreffend des Ausstandsbegehrens eine klare Verfügung (Darlegung) der Vorgesetztenstelle des Referenten der NIS-Fachstelle. In unserm Fall vom kantonalen Amt für Umwelt.

Referenten werden mit Steuergeldern finanziert!

Dieser Verfügung war zu entnehmen, dass dieser Mitarbeiter nicht etwa aus freien Stücken aus lauter Sympathie für die Mobilfunker resp. für 5G und nicht etwa in seiner Freizeit gehandelt hat, sondern von seinen Vorgesetzten dazu ermächtig, wenn nicht gar hingeschickt wurde, um wie es hiess, die Bevölkerung über die Rechtmässigkeit des vorliegenden Projektes aufzuklären und die unberechtigten Ängste vor Gesundheitsschäden zu zerstreuen. Das Ganze selbstverständlich mit bezahlten Überstunden und Spesen. Im Klartext: Die Kantonsverwaltungen setzen beträchtliche Steuergelder ein, um der 5G-Technologie, die von 58% der Bevölkerung vehement abgelehnt wird, zum Durchbruch zu verhelfen.

Die Kantonsverwaltungen setzen beträchtliche Steuergelder ein, um der 5G-Technologie zum Durchbruch zu verhelfen.

Das hat Gigaherz.ch dazu bewogen, den Fall nicht auf sich beruhen zu lassen, sondern an die nächste Instanz, an den Regierungsrat des Kantons Bern und dann, weil es ein Fall von grossem öffentlichen Interesse ist, an das Verwaltungsgericht und falls noch erforderlich vor das Bundesgericht zu bringen.

Es kann unseres Erachtens nicht angehen, das dieselben Kantons-

beamten an Turnhallenpartys der Mobilfunkbetreiber als Alibipersonen auftreten, die dann das entsprechende Baugesuch begutachten und auf Weisung ihrer Vorgesetzten auch noch befürworten müssen. Ebensowenig kann es angehen, dass, wie im Kanton Bern, die Gesundheit von einer Million Einwohnern von der Meinung eines einzelnen, dazu noch weisungsgebundenen Beamten abhängt.

Die Spirale dreht sich weiter

Voller Stolz verkündete das Verwaltungsgericht des Kantons Bern im ersten Quartal 2021 allen Beschwerdeführenden, die ihre Beschwerde gegen den Bau einer 5G-Mobilfunkantenne unterdessen bis an diese Instanz hochgezogen hatten – unseres Wissens mindestens 11 Fälle – man habe unterdessen im Fall von Steffisburg ein erstes Grundsatzurteil gefällt und man möge doch seine Beschwerde auf Grund dieses Grundsatzurteils nochmals überprüfen. Es wurde quasi ein Rückzug der Beschwerde empfohlen.

Die Gesundheit einer Million Berner hängt von der Meinung eines einzelnen Beamten ab.

Da Gigaherz in 5 der 11 Fälle direkt involviert war, durften wir uns ebenfalls zu dem angeblichen Grundsatzurteil äussern. Dieses war aber aus unserer Sicht vielmehr ein kolossales Fehlurteil statt ein Grundsatzurteil. Praktisch alles war der NIS-Fachstelle des Kantons Bern abgeschrieben (siehe oben) oder dem 22-seitigen Argumentenkatalog der Swisscom entnommen. Was die Verwaltungsrichter auch offen zugaben, indem sie schrieben, sie hätten das antizipierte Beweisverfahren angewendet, welches ihnen erlauben würde, nur diejenigen Beweismittel zu berücksichtigen, die ihnen rechtskonform schienen. Die 10 Seiten an Beweismaterial, welche die Beschwerdeführenden vorgelegt hatten, wurden praktisch alle mit folgendem Wortlaut abgeschmettert: «*Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführenden keine Anhaltspunkte für eine in hauptsächlicher Hinsicht fehlerhafte oder sonstwie rechtlich unzulässige Immissionsprognose vorbringen. Folglich besteht kein Anlass, von*

*der Einschätzung der (*Berner red.*) Fachbehörde abzuweichen, wonach die Grenzwerte voraussichtlich eingehalten werden.*»

Beschwerde liegt jetzt beim Bundesgericht

Das darf ja wohl nicht wahr sein! Wir von Gigaherz haben daraufhin gegen die drei Verwaltungsrichter, welche das Steffisburger Urteil «verbrochen» haben, ein Ablehnungsbegehren für alle weiteren Mobilfunkfälle gestellt. Grund: Voreingenommenheit, Willkür und vor allem fehlendes Fachwissen in Sachen Funktechnik, insbesondere über 5G.

Da das Verwaltungsgericht über das Ablehnungsbegehren gleich selber entschied und den Fall einer uns bisher unbekannten Verwaltungsrichterin zur Beurteilung überwies, war das Urteil zum Vorneherein klar. Die Verwaltungsrichterin wollte sich ihre Karriere kaum versauen, indem sie gegen ihre drei dominanten männlichen Kollegen entschied. Da hätte sie ja gerade so gut ihre Kündigung einreichen können.

Mit so etwas muss man Gigaherz.ch nicht kommen. Der Fall liegt jetzt seit dem 10. Juni 2021 beim Bundesgericht. Das Bundesgericht darf jetzt entscheiden, ob Verwaltungs- oder Kantonsrichter in ihren Urteilen einfach alles den kantonalen Umweltfachstellen, das heisst dem Einzigen der dort von Funktechnik etwas versteht oder verstehen sollte, abschreiben dürfen, oder ob sie zuerst entsprechende Weiterbildungskurse absolvieren müssen. Vielleicht nicht gerade bei Swisscom.

Nobelpreis für Bundesrichter Müller

Bundesrichter Müller löst im Alleingang auf einen Schlag sämtliche Energieprobleme der Schweiz. Der Nobelpreis in Physik oder mindestens der Dr. hc einer ETH dürften ihm sicher sein.

von Hans-U. Jakob, Gigaherz.ch, Schwarzenburg 23. August 2021

Gratisstrom für 13'000 Haushaltungen

Die Bewohner der Westseite der Stadt Bern dürfen sich freuen, sie erhalten demnächst für 13'300 Haushaltungen Gratisstrom. Zumindest so will es Bundesrichter Müller haben, indem er eine Beschwerde von acht Anwohnerinnen und Anwohnern der Hochspannungsleitung Wattenwil-Mühleberg im Alleingang hochkant abschmettert.

Beschwert hatte sich die Anwohnerschaft wegen einem völlig konfusen Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. März 2021. Die acht Anwohner haben sich beim Bundesgericht aber beileibe nicht etwa wegen dem Gratisstrom, sondern dagegen, dass die hochgelehrten Richter Greppi, Candrian und Tiefenthal vom Bundesverwaltungsgericht zum Schluss gekommen waren, auf der bereits anderweitig voll ausgelasteten Hochspannungsleitung von Wattenwil nach Mühleberg, die jetzt im Westen von Bern über eine neue Unterstation noch zusätzliche weitere 13'300 Haushaltungen mit elektrischer Energie versorgen soll, werde der Strom nicht ansteigen. Das sei gar nicht möglich, weil die stromführenden Seile der anspeisenden Hochspannungsleitung dafür zu dünn seien, so dass der Strom gar nicht weiter als bisher ansteigen könne. Punkt.

Das ist doch mal eine klare Logik. Wie lösen wir also auf einfachste Art sämtliche Energieprobleme der Schweiz, damit der Stromverbrauch nicht weiter von Jahr zu Jahr massiv ansteigt? Mit Solarkollektoren und Windrädern oder gar mit milliardenschweren neuen Wasserkraftwerken? Nein, dafür gibt es jetzt eine viel einfachere und weitaus billigere Lösung: Damit wir weiterhin neue Industrie- und Wohnquartiere mit elektrischer Energie versorgen können, ohne dass dabei der Strom knapp wird, muss man auf

den Hochspannungsleitungen nur dünnere Seile aufhängen! Fertig! Das genügt gemäss höchstrichterlicher Anweisung vollauf. Dass da bloss vorher noch keine/r draufgekommen ist.

Für Ungläubige noch einmal von vorne

Beschwert haben sich Anwohnerinnen und Anwohner auch nicht wegen dem Ansteigen des Stromes, das wäre ihnen auch völlig egal gewesen, wenn mit dem zu erwartenden Stromanstieg nicht auch ein Anstieg des Magnetfeldes hätte in Kauf genommen werden müssen. Und das bereits heute erwiesenermassen gesundheitsschädigende Magnetfeld nicht im selben Masse ansteigen würde. Eine Zunahme des Stromes um 50% verursacht unweigerlich eine Ausdehnung und Erhöhung des Magnetfeldes von heute 100 auf neu 150%.

Mit der Anspeisung der neuen Unterstation Riedbach im Westen von Bern durch die bereits zu 100% ausgelastete Hochspannungsleitung schaltete sich die Leitung nicht etwa mittels der Überlastschalter ab, weil jede Hochspannungsleitung problemlos dauernd mit 150% Nennlast betrieben werden kann. Die stromführenden Seile werden dann statt nur 40°C einfach 60°C warm. Dadurch wurden auf der Leitungsseite lediglich die Transportverluste etwas höher.

Auf der Richterseite hat das jetzt, wie beschriebener Fall zeigt, weit schwerwiegendere Folgen. Denn die Erhöhung des Stromes auf 150% und die Erhöhung der Seiltemperatur von 40 auf 60°C hat beim Richtergremium offensichtlich zur sofortigen Abschaltung des gesunden Menschenverstandes geführt. Wenn im Gesetz steht, dass eine Leitung nicht wärmer als 40°C werden sollte, hat die Leitung dies auch zu befolgen und auf keinen Fall etwa mehr Strom zu führen und gar nicht etwa wärmer zu werden! Wozu sind wir dann Bundesricher! Herrgott nochmal!

Es wird doch noch etwas komplizierter

Im Gesetz steht auch, wenn eine alte Leitung geändert wird, was hier mit der Einschlaufung der neuen Unterstation Riedbach zutrifft, so hat der Leitungsbetreiber dafür zu sorgen, dass das Magnetfeld durch eine entsprechende Phasenbelegung minimiert (halbiert) wird. (NISV Anh.1 Ziff.15-17)

Was ist in der Praxis eine entsprechende Phasenbelegung?

Eine Hochspannungsleitung hat in der Regel 2 Stränge à 3 Phasen. Je 1 Strang links und je 1 Strang rechts des Mastes. In der Regel ist die Phasenfolge von oben nach unten R-S-T. Jeder Strang erzeugt für sich ein Magnetfeld. Ist die Phasenfolge links und rechts des Mastes die selbe, drehen die Magnetfelder in die selbe Richtung und verstärken sich gegenseitig. Durch Änderung der Phasenfolge auf der rechten Seite des Mastes auf T-R-S (statt RST) dreht das Magnetfeld rechts des Mastes in der Gegenrichtung zum Magnetfeld links des Mastes und die beiden Felder «bremsen» sich gegenseitig aus. Das heisst, das Gesamtfeld halbiert sich ungefähr. Was für die Anwohnerschaft gesundheitlich von grossem Vorteil ist.

Optimierung nur da, wo es nichts kostet

Nun waren die Bernischen Kraftwerke als Leitungsbetreiber also gezwungen, diese Phasenoptimierung, wie die neue Phasenbelegung auch genannt wird, vorzunehmen. Aber weil im Gesetz auch steht «soweit wirtschaftlich zumutbar», wollten sie das nur auf zwei Dritteln der Gesamtstrecke Wattenwil-Mühleberg tun. Das heisst nur dort, wo der Platzwechsel der Seile praktisch nichts kostete. Dummerweise waren auf denjenigen 33% der Streckenlänge, welche die BKW aus Kostengründen nicht optimieren wollte, gerade am meisten Anwohnerinnen und Anwohner betroffen. Es betrifft dies die Teilstücke Wattenwil bis Lohnstorf, Gasel bis Liebewil und das Gemeindegebiet von Frauenkappelen. Der Grund, war-

In der neuen Unterstation Riedbach, im Westen der Stadt Bern, werden zwei solcher Transformatoren zu je 25’000kVA oder je 20’000 Kilowatt durch die 77 Jahre alte Hochspannungsleitung Wattenwil-Mühleberg, die bereits vorher zu 100% ausgelastet war, angespiesen, ohne dass nach höchstrichterlichem Rechtspruch auf dieser Zuleitung der Strom ansteigt. Ein physikalisches Wunder!

um die BKW diese Abschnitte nicht optimieren wollte, ist ein simpel einfacher: Im Gegensatz zu den übrigen zwei Dritteln hätte es etwas gekostet. Etwa 6 Masten hätten leicht umgebaut, das heisst leicht erhöht werden müssen.

Die Beschwerdeführenden waren der Ansicht, wenn die BKW ihrer Konzernchefin ein Jahresgehalt von 2.5 Millionen Schweizerfranken bezahlen können, sei der Umbau von sechs Strommasten für ca Fr. 300'000 absolut zumutbar.

Soweit kamen indessen die Bundesverwaltungsrichter und Bundesrichter gar nicht in ihren Erwägungen. Sie waren bereits mit der Zunahme des Stromes, der nach juristischen Gesetzen nicht hätte zunehmen dürfen, es aber gemäss physikalischen Gesetzen dennoch tat, heillos überfordert. Die vier höchstrichterlichen Superhirne wurden bei ihrem heldenhaften Kampf gegen eine Hand voll aufmüpfiger, minderwertiger aber höchst gefährlichen Anwohnerinnen und Anwohner tatkräftig unterstützt von den Amtsjuristen des Starkstrominspektorates, des Bundesamtes für Energie, des Bundesamtes für Umwelt und selbstverständlich von den Konzernjuristen der BKW. Die Aktendossiers füllten mit 10 kg eine Obstharasse und dürften mehr gekostet haben als die Optimierung der letzten Streckenabschnitte. Diese Kosten gehen zu Lasten des Staates resp. der Steuerzahler und der Stromkonsumenten.

Den Beschwerdeführenden wurden insgesamt Fr. 6000.- an Gerichtskosten aufgebrummt, welche von der Interessengemeinschaft, welche die Anwohnerschaft von Wattenwil bis Mühleberg vertritt, locker beglichen werden können. Dazu sind schliesslich deren Jahresbeiträge vorgesehen.

Gratis-Strom dank 77-jähriger Hochspannungsleitung

Noch kurz etwas zu der Hochspannungsleitung Wattenwil-Mühleberg. Diese transportiert Strom aus den Kraftwerken Oberhasli und aus dem Wallis nach Mühleberg, wo sich auch nach Abschaltung des AKW's weiterhin eine grosse Stromverteilzentrale befindet. Die Leitung stammt aus dem Jahre 1944, ist 77 Jahre alt und hätte längstens durch eine dreimal leistungsfähigere ersetzt werden sollen. Vor 20 Jahren verlangte das damals noch weit umweltfreundlichere Bundes-

gericht eine Erdverlegung der neuen Leitung, weil diese durch eine geschützte Landschaft von nationaler Bedeutung führt. Was die BKW dazu bewog, ihr Projekt schleunigst zurückzuziehen und die alte Leitung weiterhin als genügend zu bezeichnen. Mit dem Resultat, dass die 77 Jahre alte Leitung heute einen beängstigenden Engpass in der nationalen Stromversorgung darstellt. Das heisst, die alte Leitung, die jetzt noch zusätzlich den Westen der Stadt Bern mit Strom versorgen soll, ist bereits zu 100% ausgelastet. Das hat indessen, wie Eingangs erklärt weder die Bundesverwaltungsrichter Greppi, Candrian und Tiefenthal noch Bundesrichter Müller beeindruckt. Diese sagen vielmehr, wenn die Leitung für eine Seiltemperatur von 40°C ausgelegt ist, kann diese auch gar nicht über diesem Nennstrom betrieben werden. Ergo steigt der Strom auf der Leitung auch nicht weiter an. Ergo gibt es da nichts zu motzen. Punkt. Woher dieser Strom für die Anspeisung des neu eingeschlauften Unterweks mit einer Leistung von 50’000kVA, das sind 40’000Kilowatt, kommen soll, bleibt wohl auf immer ihr Geheimnis.

Wir rufen die Bewohner des Westens der Stadt Bern in 13’300 Haushaltungen deshalb dazu auf, Ihre Stromrechnungen nicht mehr zu bezahlen, denn die BKW beziehen diesen ja, jetzt höchstrichterlich bestätigt, auch gratis aus dem Nirwana.

Bundesrichter Müller und seine Kollegen Greppi, Candrian und Tiefenthal vom Bundesverwaltungsgericht haben mit ihren Urteilen auf einfachste Art sämtliche Energieprobleme des Landes für alle Zeiten gelöst. Man müsste sie schleunigst für den Nobelpreis in Physik anmelden. Urteil Nr. 1C_200/2021 ff.

Hochspannungsleitung Wattenwil-Mühleberg, Mast 355 bei Riedbach. Hier wird die Leitung für die Lieferung von elektrischer Energie an 13’300 Haushaltungen im Westen der Stadt Bern mittels 9 einphasigen Erdkabeln «angezapft» ohne dass laut Bundesrichter Müller der Strom auf dieser Leitung ansteigt.

5G: Grenzwertige Interpretation des BERENIS-Sondernewsletters

Die Geschichte einer Gesundheitswarnung, die unter keinen Umständen sein darf.

von Hans-U. Jakob, Gigaherz.ch, Schwarzenburg 2. September 2021

Bereits am 17. April 2019 gelangte das Departement UVEK zusammen mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) mit einem Rundschreiben an alle Kantonsregierungen. Darin werden diese gebeten, man möge doch so gut sein und der neuen Technologie, auf welche unsere Wirtschaft so dringend angewiesen sei, jetzt keine Steine in den Weg legen. Die neuen 5G Frequenzen seien ja ganz ähnlich den bisherigen und würden ausser der Beeinflussung der Hirnströme, der Durchblutung des Gehirns, einer Beeinträchtigung der Spermienqualität, einer Destabilisierung der Erbinformation sowie Auswirkungen auf die Expression von Genen, den programmierten Zelltod und oxidativen Zellstress kaum etwas bewirken. Es sei ja, in Folge begrenzter Evidenz nicht einmal erwiesen, ob diese Phänomene überhaupt gesundheitsschädigend seien (tatsächlich so nachzulesen unter Punkt 7.2 auf Seite 6 des Rundschreibens). Und mit der minimalen Anpassung der NISV vom 17.4.2019 werde die Bevölkerung nach wie vor genügend geschützt.

Na dankeschön, Frau Sommaruga!
Die Frage, ob Ihre lieben Mitbürgerinnen und Mitbürger das Herumfuhrwerken in den Hirnströmen oder die Destabilisierung der Erbinformationen (mit Missbildungen an Föten) oder den programmierten Zelltod und oxydativen Zellstress (sprich Krebs) zwecks weiterer, von den Mobilfunkern gesponserten Studien, noch länger untersuchen lassen möchten, ist bereits hier völlig fehl am Platz.

Die Kantonsregierungen leiteten damals dieses Rundschreiben postwendend an sämtliche Gemeindeverwaltungen weiter, zusätzlich versehen mit der Drohung von Swisscom-CEO Schäppi, jeglicher Versuch, den Ausbau der 5G-Netze behindern zu wollen, verstosse gegen Bundesrecht und könnte

entsprechende rechtliche Schritte auslösen. Schliesslich hätten die Mobilfunkbetreiber dem Staat für die Erlaubnis, den Schweizer Luftraum auch für 5G «benutzen» zu dürfen, 380 Millionen an Konzessionsgeldern bezahlt. Und somit sei der Staat verpflichtet, dieser 5G-Technologie zum Durchbruch zu verhelfen.

Bereits diese Korrespondenz hätte in ihrer erschreckenden Deutlichkeit zum sofortigen Abbruch der 5G-Übung führen müssen.

Wie es leider immer wieder zu beobachten ist, wird der Menschenverstand, sobald es um Mobilfunkstrahlung geht, bei den meisten Politikern und Regierungsmitgliedern automatisch ausgeschaltet.

Lauthals verlangt diese spezielle Spezies von Mitmenschen allen Warnungen zum Trotz in den Kantons- und Bundesparlamenten immer wieder von neuem eine «moderate» Lockerung der Strahlungsgrenzwerte, genauer der Anlage-Grenzwerte von heute 5V/m (Volt pro Meter) auf neu 20V/m.

Was den Mobilfunkern nicht etwa «nur» 4 mal stärkere, sondern 4^2 = 16 mal stärkere Mobilfunksender erlaubt hätte.

Neue Gesundheitswarnung

Kurz vor einer weiteren Behandlung einer neuen Motion von Christian Wasserfallen (FDP) in der Frühjahrssession im Nationalrat unter dem trügerischen Namen «Rahmenbedingungen für einen raschen Aufbau des 5G-Netzes jetzt schaffen!» hat die Arbeitsgruppe BERENIS, in Form eines Sondernewsletters nochmals eine dringende Gesundheitswarnung hinausgeschickt.

Das BAFU hat die Begriffe aus der Studie eigenmächtig geändert und dabei verniedlicht.

BERENIS ist diejenige Arbeitsgruppe von Wissenschaftlern, welche den Bundesrat in Sachen nichtionisierender Strahlung in offiziellem Auftrag berät. In der Zusammenfassung dieses Sondernewsletters steht klar und deutlich:

«*Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Mehrzahl der Tierstudien und mehr als die Hälfte der Zellstudien Hinweise auf vermehrten oxidativen Stress durch HF-EMF und NF-MF gibt. Dies beruht auf Beobachtungen bei einer Vielzahl von Zelltypen, Expositionszeiten und Do-*

sierungen (SAR oder Feldstärken), auch im Bereich der Anlagegrenzwerte.»

HF-EMF sind hochfrequente elektromagnetische Felder = nichtionisierende Strahlung aus Mobilfunksendern. Und im Bereich der Anlagegrenzwerte bedeutet: Bereits im Bereich der schönen Schweizer Grenzwerte, welche angeblich 10 mal strenger sein sollen als alle anderen der Welt.

Vorsorgewerte werden zu Gefährdungswerten

Nach dem BERENIS-Sondernewsletter vom Januar 2021 zu schliessen, wären sämtliche bisher erlassenen Bundesgerichtsurteile in Sachen Gesundheitsschädigung durch Mobilfunkstrahlung nicht nur höchst revisionsbedürftig, sondern endgültig zu Makulatur verkommen.

Dieser Supergau für die Mobilfunker darf indessen einfach nicht sein. Monetäre Verluste in 2-stelliger Miliardenhöhe bahnen sich an. Unser Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat sich deshalb schleunigst in ein Bundesamt zum Schutz der Mobilfunkbetreiber gewandelt.

In seiner neuesten Verlautbarung vom 31. August 2021 mit dem Titel «Häufig gestellte Fragen zur Vollzugshilfe für adaptive Antennen», einem Gebetsbuch für Kantons- und Bundesrichter, schreibt das BAFU über den BERENIS-Sondernewsletter vom Januar 2021 folgendes Ungeheuerliches:

«*In der Sonderausgabe des BERENIS-Newsletters von Januar 2021 zu oxidativem Stress halten die Autorin und der Autor fest, dass die Mehrzahl der Zell- und Tierstudien Hinweise auf vermehrten oxidativen Stress bei Exposition mit nichtionisierender Strahlung liefert, dies selbst bei niedrigen Intensitäten. Ob damit auch langfristige oder gesundheitliche Auswirkungen für den Menschen verbunden sind, lässt sich aus den Studien nicht ableiten. Um diese Beobachtungen besser zu verstehen und zu bestätigen, sind gemäss BERENIS weitere Untersuchungen erforderlich.*

Solche Hinweise und Wissenslücken sind für das BAFU Grund, sich weiterhin für eine konsequente Umsetzung des Vorsorgeprinzips einzusetzen. Die vorsorgliche Begrenzung der Emissionen nach dem Umweltschutzgesetz (USG) und speziell nach der NISV soll die Exposition der Bevölkerung tief halten und so auch das Risiko für allfällige, heute

noch nicht klar erkennbare Gesundheitsfolgen verringern.»

Das BAFU hat also eigenmächtig den Begriff «*im Bereich der Anlagegrenzwerte*» in den nichtssagenden Begriff «*selbst bei niedrigen Intensitäten*» abgeändert. Und bei «*mehr als der Hälfte der Zellstudien*» kommt das rettende BAFU zum Schluss «*Ob damit auch langfristige oder gesundheitliche Auswirkungen für den Menschen verbunden sind, lässt sich aus den Studien nicht ableiten.*» Dabei nimmt das BAFU Bezug auf die ICNIRP, das heisst auf jenen privaten Verein hochrangiger Abstreiter biologischer Wirkungen nichtionisierender Strahlung, die mit ihren absurden Theorien, diese Strahlungsart bewirke in Mensch und Tier lediglich minimste Erwärmungen und sonst rein gar nichts, seit Jahren alle Regierungen der Welt inkl. der WHO zu unterlaufen versuchen.

Unsere Kantons- und Bundesrichter werden mit Freude und grosser Erleichterung die tröstenden Worte des BAFU gleich 1:1 in ihre Abschmetterungen von Beschwerden gegen den Bau von Mobilfunk-Sendeanlagen übernehmen. Mit grosser Dankbarkeit darüber, hier einfach alles abschreiben zu dürfen, statt eigene Gehirnleistung einzusetzen zu müssen.

Swisscom geht in ihrem 22-seitigen Argumentenkatalog neuerdings sogar so weit zu behaupten: Der BERENIS-Newsletter vom Januar 2021 sei gar kein Newsletter von BERENIS. Die beiden Autoren seien zwar Mitglieder der BERENIS-Beratergruppe, hätten aber quasi eigenmächtig gehandelt. Na sowas!?

Andere Mitglieder von BERENIS sind da glücklicherweise anderer Meinung. Der Sondernewsletter ist auf offiziellem Papier von BERENIS gedruckt. Bitte hier steht er. Unabänderlich auf unserem Server gesichert: www.gigaherz.ch/wp-content/uploads/2021/07/BERENIS-Sondernewsletter-Januar-2021.pdf, Zusammenfassung auf Seite 8.

Künstlerisch gestaltete Mülldeponie am Haupteingang zum Bundesamt für Umwelt in Ittigen BE. Wird Unangenehmes zu 5G etwa hier entsorgt?

5G: Fantastisches aus dem BAKOM

„Voraussetzungen zum Betrieb adaptiver Antennen sind erfüllt“. Unter diesem Titel veröffentlichte das BAKOM (Bundesamt für Kommunikation) am 19. August 2021 eine Pressemitteilung, die keinesfalls kritiklos hingenommen werden darf.

von Hans-U. Jakob, Schwarzenburg, 10. September 2021

Das BAKOM schreibt in: «*Die adaptiven 5G-Antennen der Mobilfunkbetreiber erfüllen die Voraussetzungen der Vollzugshilfe zur Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV). Dies ergab eine mehrteilige Prüfung des BAKOM bei den Netzbetreibern. Sowohl die automatische Leistungsbegrenzung wie auch die Qualitätssicherungssysteme der Antennen tragen den rechtlichen Vorgaben Rechnung. Damit können die Kantone den Einsatz adaptiver Antennen in den Mobilfunknetzen bewilligen.*»

Gigaherz hat die Grundlagen zu dieser Pressemitteilung geprüft. Es handelt sich um drei sogenannte Validations-Reports mit Datum 8. Juli 2021 zur Messung resp. Kontrolle der automatischen Leistungsbegrenzung der zusätzlichen 5G-Antennen an drei Mobilfunkbasisstationen (SALT-Sunrise-Swisscom).

Weiter schreibt das BAKOM: «*Adaptiven Antennen kommt beim Ausbau des 5G-Netzes eine wichtige Rolle zu. Damit die Bewilligungsbehörden Klarheit bei der Beurteilung dieser Antennen erhalten, veröffentlichte das Bundesamt für Umwelt (BAFU) am 23. Februar 2021 eine Vollzugshilfe. Adaptive Antennen müssen demnach über eine automatische Leistungsbegrenzung (Power Lock) verfügen, die die Einhaltung der bewilligten Sendeleistung sicherstellt. Zudem musste das Qualitätssicherungssystem (QS-System) der Betreiber zur Erfassung der adaptiven Antennen mit zusätzlichen Parametern erweitert werden. Zur Überprüfung dieser Vorgaben hat das BAKOM unter Einbezug des BAFU bei Salt, Sunrise und Swisscom Validierungsmessungen vor Ort durchgeführt sowie die QS-Systeme überprüft.*»

Zweck der Übung: Bestätigung,

dass die im Nachtrag vom 23. Februar 2021 zur Vollzugsempfehlung zur NISV unter P 3.3.4 verlangte automatische Leistungsbegrenzung in den 5G-Sendeanlagen auch eingebaut ist und funktioniert. Die Leistungsbegrenzung soll verhindern, dass bei kurzzeitigen Lastspitzen der 6-Minuten-Mittelwert des Anlage-Grenzwertes nicht über die im Standortdatenblatt deklarierten Werte ansteigt.

Zur Klärung:
Der Anlage-Grenzwert wird beim nächst möglichen Ort empfindlicher Nutzung (z.B. Wohnung) erfasst und bezog sich vor Erscheinen des Nachtrags zur NISV vom 23. Februar 2021 auf den Maximalwert bei maximalem Datenverkehr. Das heisst, bei gemischten Anlagen (3G, 4G und 5G) sind das 5V/m (Volt pro Meter). Da die Mobilfunkbetreiber bei diesem Strahlungsgrenzwert die Möglichkeiten sogenannt adaptiver Antennen bei Weitem nicht ausschöpfen können, verlangen sie seit jeher ultimativ die Lockerung dieses Wertes auf 20V/m. Da ein solches Unterfangen politisch nicht durchsetzbar schien, griffen Frau Sommarugas wackere Mannen zu folgendem Bubentrickli: Die Grenzwertdefinition für 5G anstatt für maximale Sendeleistung bei maximalem Datenverkehr neu auf einen 6-Minuten Mittelwert zu definieren. Das dumme Volk wird es ja nicht bemerken. Damit während diesen 6 Minuten der Spitzenwert für kurze Zeit nicht in undefinierbare Höhen schnellen könne, solle in den 5G-Sendeantennen eine automatische Leistungsbegrenzung (Power-Lock) eingeführt werden, welche die Sendeleistung auf dem bewilligten Mittelwert von 6 Minuten festhält. Bildlich: Der Maserati darf nur mit angezogener Handbremse durchs Quartier rasen.

Die Grenzwertdefinition für 5G soll anstatt für maximale Sendeleistung bei maximalem Datenverkehr neu auf einen 6-Minuten Mittelwert definieren werden.

Leistung der Antennen werde automatisch begrenzt

Das glaubt jedenfalls das BAKOM: «*Die Messungen des BAKOM zeigten, dass die Betreiber die automatische Leistungsbegrenzung so einsetzen, dass die Sendeleistung von adaptiven Antennen automatisch gemäss den Anforderungen*

der Vollzughilfe auf den bewilligten Wert reduziert wird. Die geprüften Systeme erfüllen ihre Funktion zuverlässig. Die technischen Voraussetzungen zur Benutzung der automatischen Leistungsbegrenzungen sind somit gegeben.»

Ein eingehendes Studium der Messungen des BAKOM zeigen ein ganz anderes Bild.

Ein eingehendes Studium dieser Messungen zeigten uns aber ein ganz anderes Bild. Personal der betroffenen Mobilfunkbetreiber war bei den Messungen anwesend. Das heisst, sie wussten lange zum Voraus, was wo gemessen wurde. Es ist daher nicht erwiesen, ob landesweit bei allen 5G-fast-Sendeantennen eine automatische Leistungsbegrenzung eingebaut ist oder nur gerade bei den 3 getesteten.

Um Nachmessungen unsererseits möglichst zu erschweren, oder gar zu verhindern, wurden die Messorte nur in Kordinaten statt im Klartext angegeben.

Das Messkonzept, wie dieses von METAS dem Eidg. Bundesinstitut für Metrologie (vormals Amt für Mass und Gewicht) zur Kontrolle von 5G-Antennen vorgeschrieben wird und im «Technischen Bericht für die Messmethode für 5G NR-Basisstationen im Frequenzbereich bis 6 GHz, vom 20. April 2020» eingehend beschrieben ist, erwies sich offensichtlich als untauglich.

Es musste auf das Testkonzept der französischen Aufsichtsbehörde ANFR ausgewichen werden, beschrieben in deren Bericht: Evaluation de l'exposition du public aux ondes électromagn-étiques 5G, Volet 2: premiers résultats de mesures sur les pilotes 5G dans la bande 3400-3800 MHz, Avril 2020. Bei uns beschrieben unter www.gigaherz.ch/5g-alarmierende-resultate-erster-testmessungen/

Wie die Franzosen, musste auch das BAKOM, um einen der im Millisekunden-Tempo herumrasenden Trafic-Beams überhaupt «einfangen» zu können, diesen mittels einem Last-Simulator fixieren, das heisst, durch einen Dauer-Download von riesigen Datenmengen auf die Messantenne während der gesamten Messzeit von über 12 Minuten. Der Dauer-Datendownload

wurde beim BAKOM mit 2 Handys vom Typ Samsung Galaxy S20+5G erzeugt und soll 450Mb/s betragen haben. Was etwa der Hälfte des Möglichen entsprach.

Ob die Messung mit einem Dauer-Download auf nur zwei Handys genügt, muss ernsthaft bezweifelt werden. In entsprechenden Sektor wäre der Betrieb von 1000 Handys möglich. Was geschieht auf den 998 andern in dieser Zeit? Gehen deren Besitzer in die Kaffeepause?

Kritik im Detail

Um die Leistungsbegrenzung zu aktivieren und zu konfigurieren musste zuerst ein Peak ohne Leistungsbegrenzung gesendet werden. Bei SALT und Sunrise benötige dieser 20 Sekunden und bei Swisscom 100 Sekunden. Daraufhin ging die gemessene E-Feldststärke (in V/m gemessen) um das 3-fache zurück.

Dieser nachfolgende Wert wurde bei SALT und Sunrise durch schön konstantes Tiefhalten der Sendeleistung während der gesamten Restzeit erreicht. Bei Swisscom dagegen durch eine Taktung. Der 6-Minuten-Mittelwert wurde während der nachfolgenden Restzeit durch ein entsprechendes Impuls/Pausenverhältnis von ca. 1:2 erreicht. Das ergibt wohl die beste Übertragungsqualität (schliesslich hat Swisscom das beste Netz der Welt), muss aber wegen der zusätzlichen Pulsierung als biologisch bedenklich bezeichnet werden.

Zudem dauerten die Zeiten von der Peak-Erfassung bis zur Einpendelung auf den 6-Minuten-Mittelwert viel zu lange. Bei SALT und Sunreise ca. 20 Sekunden. Und bei Swisscom ca. 100 Sekunden.

Hier stimmt definitiv etwas nicht

Erklärungsbedürftig in höchstem Masse ist, dass die Franzosen zur Übertragung von vergleichbaren Downloadraten, gemessen mit 6-Minuten-Mittelwerten, auf Distanzen von 90m wie in Toulouse eine Sendeleistung von 11’400 Watt ERP benötigten und auf Distanzen von 150m wie in Nozay sogar 16’600Watt ERP. Die Schweizer bewältigten angeblich Downloadraten bis 450Mb/s auf wesentlich grösseren Strecken mit 50 bis 80Watt ERP:

- SALT: über 420m mit 80Watt ERP
- Sunrise: über 244m mit 50W ERP
- Swisscom: über 134m mit 60Watt ERP

Ist das, was uns das BAKOM da vorsetzt, überhaupt noch glaubwürdig?

Qualitätssicherung erfülle die Vorgaben

Auch dies glaubt das BAKOM: «*Die obligatorischen QS-Systeme wurden von den Betreibern mit den für adaptive Antennen notwendigen Parametern gemäss der Vollzugshilfe ergänzt. Die Validierung der Systeme durch das BAKOM zeigte auf, dass sie den Betrieb der adaptiven Antennen korrekt überwachen. Das BAKOM hat daraufhin die jeweiligen Validierungszertifikate ausgestellt.*»

Ebensowenig wie bei den Sendeparametern zu bisherigen Antennentypen für 3G und 4G haben Bundesämter und kantonale Vollzugsbehörden Online-Zugriff auf die weit umfangreicheren Sendeparameter zu adaptiven 5G-Antennen. Dieser Zugiff bleibt einzig und allein den Mobilfunkbetreibern in deren Steuerzentralen vorbehalten. Diese schicken in völliger Eigenverantwortung im 2-Monats-Zyklus ein Formular mit Angaben darüber, wann und wo und wie lange sie einen Sollwert nicht eingehalten haben an die kantonalen Umweltämter. Die Datenbank des BAKOM enthält einzig und allein die Angaben, wie ihnen diese von den Mobilfunkbetreibern bei Inbetriebnahme einer neuen Basisstation in blindem Vertrauen mitgeteilt werden, sowie allfällig freiwillig mitgeteilte Mutationen.

Zudem sollen die eingestellten Sollwerte nur ein mal pro 24 Stunden erfasst werden. Bei 5G ein völliger Scherz! Das hat mit einer Sicherheitseinrichtung nichts mehr zu tun!

«*Mit der erfolgten Prüfung der Anforderungen der Vollzugshilfe sind alle Voraussetzungen erfüllt, damit die Kantone den Einsatz neuer adaptiver Antennen in den Mobilfunknetzen bewilligen können. Adaptive Antennen, die bereits vor Inkrafttreten der Vollzugshilfe bewilligt wurden, dürfen mit dem sogenannten Korrekturfaktor eingesetzt werden, sofern die genehmigte Sendeleistung nicht überschritten wird. Die Betreiber müssen den Bewilligungsbehörden den Korrekturfaktor melden. Für das Verfahren sind die Kantone zuständig.*»

Irrtum! Ein Rechtsgutachten der UNI Fribourg sagt da ganz etwas Anderes. Das BAKOM beruft sich in erster Linie auf die Empfehlungen der BPUK vom 7. März 2013. Diese sind unseres Erachtens jedoch nur anwendbar, soweit diese

das übergeordnete Bundesrecht nicht verletzen. Das heisst, dass die Empfehlungen der BPUK keinerlei Erleichterungen gewähren dürfen, welche über Art.62, Absatz 5 Anhang 1 zur NISV hinausgehen.

Des Weiteren ist die BPUK ein privatrechtlicher Verein nach Art 60ff ZGB, bestehend aus kantonalen Bau-, Planungs und Umweltdirektoren und hat keinerlei gesetzgeberische Kompetenzen. Auf Bundesebene schon gar nicht.

Zu diesem Schluss gelangt auch das 97 Seiten lange Gutachten des Instituts für schweizerisches und internationales Baurecht unter der Leitung von Prof. Dr. Jean-Baptiste Zufferey an der Av. Beauregard 13 in Freiburg.

Das Gutachten kann unter diesem Link heruntergeladen und gelesen werden www.bpuk.ch/fileadmin/Dokumente/bpuk/public/de/dokumentation/berichte-gutachten-konzepte/umwelt/DE_Avis_de_droit_DTAP_5G_VersionFinale.pdf

Hier kommen die Gutachter gleich mehrmals zum Schluss, dass wenn die Verlautbarungen der BPUK rechtswirksam hätten werden sollen, diese mindestens in der NISV (SR814.710) hätten festgeschrieben werden müssen.

Aus unserer Sicht möchten wir dem Freiburger Gutachten noch beifügen, dass die Mitglieder des Vereins BPUK auch nicht über die notwendigen grundlegenden Kenntnisse in Funktechnik, Biologie und Medizin verfügen, um in dieser Richtung irgendwelche Vorschriften erlassen zu können.

Siehe "5G: Der Kampf der Giganten ist losgegangen" auf Seite 3 dieses Rundbriefes.

Bild oben: Bereits diese Grafik in der Pressemitteilung des BAKOM vom 19.August 2021 enthält eine schamlose Lüge. Da draussen, in einem Kreissektor von 120° befindet sich nämlich nicht nur ein User (sprich Datenempfänger mit Handy, Notebook oder PC) sondern bis deren 1200. Dann geht die Post ganz anders ab, In dem auf diese Weise entstehenden Inferno bleibt keine Ritze mehr «unbeleuchtet».

5G: Brief an 2'200 Schweizer Gemeinden

Was Swisscom und Co. kann, können wir schon lange. Nämlich Informationen an alle 2200 Schweizer Gemeinden verschicken. Diesmal in Form einer handlichen 16-Seitigen Broschüre im A5-Format.

von Hans-U. Jakob, Schwarzenburg, 22. September 2021

Nicht mit hochtechnischen und hochwissenschaftlichen Flskeln und Argumenten, sondern auf möglichst einfache, aber konsequente Art versuchten wir darin, den Baubewilligungsbehörden aus der riesigen Flut von Falschinformationen herauszuhelfen, welche zur Zeit von den Mobilfunkbetreibern und ihren Helfern auf den Bundesämtern und den kantonalen Umweltfachstellen zum Besten gegeben werden.

Der Brief an die Gemeinden in deutsch französisch oder italienisch kann auf unserer Website gelesen oder heruntergeladen werden.

Wir Mobilfunkkritiker verfügen heute in Sachen Funktechnik und Biologie über ebenbürtige, wenn nicht sogar bessere Fachleute als Bund und Kantone. Weil demnächst im Ständerat 5G auch wieder ein Diskussionsthema ist, voraussichtlich am 28. September 2021 werden verschiedene Standesinitiativen, Postulate und Interpellationen behandelt (die gefährliche Motion von NR Wasserfallen ist noch nicht dabei), haben wir unseren Brief an die Gemeinden auch noch per Post an alle Ständerätinnen und Ständeräte verschickt. Ob die Lektüre wirkt, wird sich zeigen.

Weiter haben wir vor der grossen Tagung der kantonalen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren am 23. September 2021, der sogenannte BPUK, in einer «Feuerwehrübung» auch noch deren Mitglieder mit der guten alten A-Post mit dem Gemeindebrief von Gigaherz beliefert. Die Damen und Herren der BPUK sollen nur wissen, was in der Bevölkerung draussen so läuft.

Da jede von den 2200 Schweizer Gemeinden unseren Brief nur einmal per Post erhalten hat, rufen wir unsere Leserinnen und Leser dazu auf, diesen auszudrucken und nochmals an alle Gemeinderätin-

nen, Gemeinderäte, Regierungs- und Parlamentsmitglieder sowie Baukommissionsmitglieder usw. zu verteilen.

Gigaherz.tv

Zum 5. Jahrestag des Startschusses zur Digitalisierung der Schweiz ziehen wir uns wieder einmal die flammende Rede von Bundesrätin Doris Leuthard vom 16.6.2016 vor dem Nationalrat herein.

Ein eindrücklicher Beweis für das grossartige Fachwissen der Mitglieder unserer Landesregierung.

www.mobilejoe.ch/neu/news/wlan_info_news_kaiserschmarren.html

Weitere spannende, unzensierte Filme auf unserem TV-Kanal

www.gigaherz.tv

5G: Gutachterkrieg ohne Ende

Am 28. September 2021 wollte die Konferenz der kantonalen Bau,- Planungs- und Umweltdirektoren (BPUK) dem teuren Gutachterkrieg um die Rechtmässigkeit von 5G-Baubewilligungen ein Ende setzen. Die Ansichten unter den verschiedenen Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter gingen indessen soweit auseinander, dass kein Konsens gefunden werden konnte. Jetzt soll eine Arbeitsgruppe eingesetzt werden. Die betroffene Bevölkerung soll dabei einmal mehr nichts zu sagen haben. Dafür die Mobilfunkbetreiber!

von Hans-U. Jakob, Schwarzenburg, 28. September 2021

Wer ist diese BPUK?

Sie nennen sich «Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts». Nach schweizerischem Recht sind das Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit wie Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften, GmbHs, Vereine und Investmentgesellschaften. Da aus dieser Auswahl für die BPUK nur die Rechtsform des Vereins in Frage kommt, ist die BPUK demnach ein gewöhnlicher Verein. Wenn auch ein ziemlich illusterer. Denn er besteht aus den kantonalen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren, das heisst aus den Regierungsrätinnen und Regierungsräten, welche diesem kantonalen Departement vorstehen.

Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist also ein Verein nach Art.60ff ZgB. Und Gigaherz.ch ist ebenfalls ein Verein nach Art.60 ZgB. Wo liegt da der Unterschied?

Bei Gigaherz.ch versteht man etwas von Funktechnik, bei der BPUK, gelinde gesagt, rein gar nichst. Die Politikerinnen und Politiker sind völlig auf das angewiesen, was ihnen ihre kantonalen NIS-Fachstellen auf den kantonalen Umweltämtern vorflunkern.

Deshalb versuchte die BPUK in der Vergangenheit stets das in der Verordnung über nichtionisierende Strahlung (NISV) festgeschriebene Bundesrecht auszuhöhlen. Besonders dann, wenn es um Änderun-

gen resp. Hochrüstung bestehender Mobilfunk-Sendeanlagen ging. Eine solche Änderungs- resp. Hochrüstungswelle brach vor zwei Jahren mit der Einführung des neuen Mobilfunkstandards 5G über die Schweiz hinein.

Als erstes versuchten die Mobilfunkbetreiber bei Bundesrat und Parlament eine Lockerung des Strahlungsgrenzwertes für Orte empfindlicher Nutzung (wie Wohnungen) von 5 auf 20 V/m durchzuzwängen. Was nicht etwa 4mal stärkeren Sendern entsprochen hätte, sondern 4^2, also 16-mal stärkeren.

Tröstlich ist immerhin, dass bis Ende 2021 für 5G-Anlagen keine Bewilligungen für sogenannte Bagatelländerungen mehr ausgestellt werden sollen.

Als dieses kurz hintereinander zweimal missriet, begannen die Mobilfunkbetreiber in den Baugesuchen mit falschen Zahlen zu operieren, indem sie keck behaupteten, sie könnten mit 5G hundertmal mehr Daten in hundertmal höherer Geschwindigkeit mit zehnmal weniger Sendeleistung übertragen. (Sogar gefälschte Antennendiagramme kamen zum Einsatz.)

Vorerst versuchten einige kantonale NIS-Fachstellen, vorab in den deutschsprachigen Kantonen, diesen technischen Blödsinn zu schützen. Was ihnen mit Hilfe der ahnungslosen Justiz eine Zeit lang auch gelang.

Als die Bevölkerung trotz dieses Schwindels weiterhin mit hunderten von Einsprachen reagierte, versuchten die Mobilfunkbetreiber, die Einsprecherei zu umgehen, indem sie sich von den mobilfunkfreundlichen unter den kantonalen NIS-Fachstellen dieses Vorgehen mittels sogenannter Bagatelländerungen ohne offizielles Baugesuchsverfahren bewilligen liessen.

Hier fing der Knatsch unter den Kantonsregierungen, welche für den Vollzug des in der NISV festgeschriebenen Bundesrechtes verantwortlich sind, endgültig an. Während vorab französischsprachige Kantone entweder ein vollständiges Moratorium (Baustopp) für

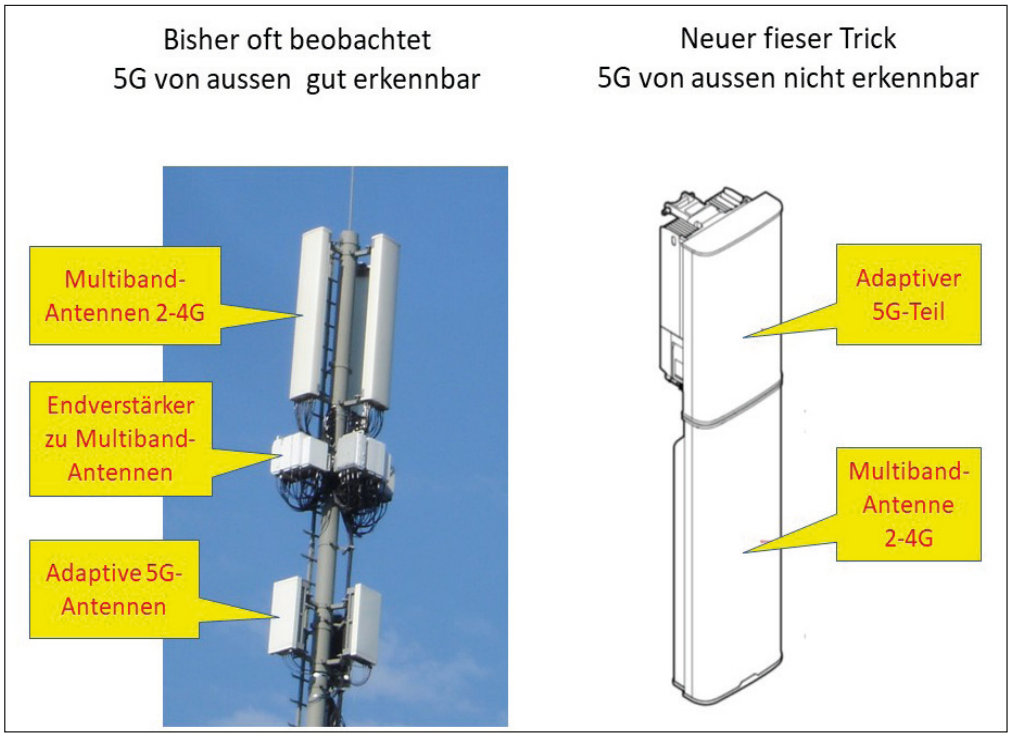

Das Verstecken von adaptiven 5G-Antennen, zwecks Erwirkung einer Bagatell-Baubewilligung ohne öffentliche Bekanntmachung, wird je länger je raffinierter.

5G-Anlagen aussprachen oder zumindest ein Moratorium für Bagatelländerungen, fuhrwerkten einige deutschsprachige Kantone, vorab Bern, Aargau, Zürich und Thurgau, mit Hunderten von Bagatellbewilligungen darauf los. Bald hagelte es deshalb auf den Gerichtsinstanzen aus der Mitte der Bevölkerung Anzeigen wegen «Bauen ohne Baubewilligung».

Mit zwei fiesen Trickli versuchen nun das Departement UVEK (Frau Sommaruga) und das Bundesamt für Umwelt (BAFU) dieses Treiben mit den viel zu niedrig deklarierten Sendeleistungen und den gefälschten Antennendiagrammen zu legalisieren. Frau Sommaruga kann der Vorwurf nicht erspart werden, dass sie lediglich auf ihre Chefbeamten hört und für uns und unsere Fachleute trotz mehrmaliger Anfrage keine Zeit übrig hat.

Beide Tricks sind im Artikel "5G: Neuer Muster-Einsprachetext auf Gigaherz.ch" auf Seite 4 und 5 in diesem Rundbrief beschrieben.

Diese Tricks sind nicht in der Verordnung (NISV) sondern nur in einem Nachtrag zur Vollzugsempfehlung vom 23. Februar 2021 festgeschrieben. Darum wollten die Vorstandsmitglieder der BPUK mit einem 100-seitigen Gutachten zweier Professoren des Instituts für Schweizerisches und Internationales Baurecht in Freiburg (CH) klären, ob solches überhaupt rechtens sei. In fünf Kapiteln kamen die Gelehrten

zum Schluss, das gehe überhaupt nicht. Wenn schon, dann müssten vorher noch die NISV und einige Gesetze geändert werden. Das Gutachten ist auch im Artikel "5G: Fantastisches aus dem BAKOM" auf Seite 28 dieses Rundbriefes beschrieben.

Selbstverständlich gefiel dieses Verdikt den Mobilfunkbetreibern gar nicht. In einem 80-seitigen Gegengutachten der teuersten Zürcher Anwaltskanzlei wurde das pure Gegenteil der Freiburger behauptet. Diesen Gutachterkrieg, der schon gegen Fr. 200’000 gekostet haben dürfte, wollte die BPUK anlässlich ihrer Hauptversammlung vom 23. September 2021 klären und für alle Kantone gültige Richtlinien herausgeben.

Wir werden auf der Hut bleiben.

Um es vorweg zu nehmen: Es wurde kein Konsens gefunden. Der Graben zwischen den gemässigten und den mobilfunkverrückten Kantonsvertreterinnen und Vertretern ist offensichtlich viel zu gross.

Wie immer wenn Politiker nicht mehr weiterwissen, wollen sie auch hier eine Arbeitsgruppe einsetzen, welche die schier unüberbrückbaren Differenzen bis Ende Jahr bereinigen soll. Und diese Arbeitsgruppe solle aus Vertretern der BPUK, des UVEK und der Mobilfunkbetreiber bestehen.

Hoppla, wer fehlt denn da? Störefriede aus der Bevölkerung, deren Vertreter unterdessen über 5G weitaus besser Bescheid wissen als Amtsjuristen, werden zum Vorneherein ausgeschaltet. Das kann ja heiter werden!

Eines steht schon heute fest: Auf diese Weise werdet ihr die unterdessen tausenden von Einsprechenden und Beschwerdeführenden nicht los!

Tröstlich ist immerhin, dass bis Ende 2021 für 5G-Anlagen keine Bagatellbewilligungen mehr ausgestellt werden sollen. Normale Baubewilligungsverfahren dagegen sollen weiterlaufen. Soweit der am 23. September 2021 entstandene Konsens. Ob sich die Mobilfunker und ihre Freunde auf gewissen kantonalen Umweltämtern daran halten werden, steht in den Sternen. Gigaherz.ch und Partnerorganisationen werden auf der Hut sein.

Helfen sie mit ...

... werden Sie Mitglied im Verein Gigaherz.ch oder unterstützen Sie unsere Arbeit mit einer Spende an:
Gigaherz.ch
Flüehli 17
3150 SChwarzenburg
IBAN-Nr: CH85 8080 8005 0752 1288 3

Geschäftsstelle, fachtechnische Auskünfte und Beratungen:
Gigaherz.ch
Hans-U. Jakob
Flüehli 17
CH-3150 Schwarzenburg
Tel: 031 731 04 31 | Fax: 031 731 28 54
e-Mail: prevotec@bluewin.ch

Kassa und Drucksachenversand:
Gigaherz.ch
Erwin Bär
Sägestrasse 2
CH-8274 Tägerwilen
Tel. 071 667 01 56
e-Mail: erwinbaer@bluewin.ch